

Christine Kiesenhofer  
Bäckergasse 20b  
2124 Niederkreuzstetten

Kreuzstetten, 11. September 2022

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Innere Verwaltung



Ihr Schreiben vom 7. September 2022, IVW3-BE-3162801/015-2021



danke für Ihr ausführliches Schreiben vom 7.9., in dem ich zu meinem Bedauern keine relevanten neuen Informationen gefunden habe. Im Detail:

Zur **Verbuchung des Überschusses im REAB 2021** (großteils die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf 2018) beim Straßenbau: Ich kritisiere nicht die erfolgte Verbuchung des Überschusses beim Straßenbau; die Überführung der Buchungen aus der VRV 1997 in das System der VRV 2015 war mit Sicherheit schwierig, dazu fehlt mir jegliche Expertise. Allerdings: bei der Verbuchung „Richtigstellung Rücklagengeb.“

5/612-729960 Richtigst. Rücklagengeb. (mit Projektcode 1000020) 382.590,14

2/612+829960 Richtigst. Rücklagengeb. 382.590,14

war der Betrag von € 382.590,14 real auf den Gemeindekonten im REAB 2019 (Stand Ende 2019) vorhanden

bei der Verbuchung „Überschuss Vorjahr“

6/612+829960 Überschuss Vorjahr (mit Projektcode 1000020) 421.019,34

1/612-729960 Überschuss Vorjahr 421.019,34

ist das Geld weder auf einem Gemeindekonto als Rücklage auffindbar, noch wurde es für den Straßenbau ausgegeben. Die von Ihnen in mehreren Schreiben behauptete Nachvollziehbarkeit der Verwendung des Verkaufserlöses ist für mich daher nicht gegeben.

„In den RA 2020 und RA 2021 scheinen beim **Projekt Straßenbau Auszahlungen** von € 122.376,15 und € 250.351,80 (HHSt. 5/612-002 und 5/612-005) auf.“ Dies ist korrekt; im REAB 2020 finden sich beim **Projekt Straßenbau Einzahlungen** in der Höhe von € 124.580,95 (Bedarfszuweisung, Förderung ESPG, Kapitaltransfer vom Bund KIP), im REAB 2021 Einzahlungen von € 256.386,70 (Bedarfszuweisung, KIP). **Für Investitionen beim Straßenbau 2020 und 2021 wurde der Erlös aus dem Grundstückverkauf nicht verwendet.**

Meine Frage, die ich schon in meinen Schreiben vom 24.4. und 17.7.22 gestellt habe und die von der Aufsichtsbehörde bisher nicht beantwortet wurde:

***Ich ersuche Sie um Information, wofür der Überschuss von 421.019,34 €, als Aufwendung/Auszahlung unter 1/612000-729960 (im REAB 2020 Straßenbau) verbucht, real ausgegeben wurde; entsprechende Investitionen im Straßenbau sind 2020 und 2021 nicht erfolgt!***

realer Eingang der Einnahmen 413.000 € (bestätigt durch das Land; Zahlung der Gebös an Treuhänder, Überweisung an die Gemeinde)  
buchhalterischer Eingang im REAB 2018 sichtbar  
buchhalterischer Ausgang im REAB 2020 Straßenbau Überschuss Vorjahr  
**realer Ausgang des Geldes?? Wo ist das Geld geblieben?**

### **Gebarensprüfung:**

*„Weiters wird festgehalten, dass der Grundverkauf im Gebarungseinschaubericht vom 27. August 2021 (Pkt. 1.2.1 Sollüberschuss – Rücklagen) thematisiert wurde. Eine Gebarungseinschau kann allerdings nur stichprobenweise erfolgen.“*

Der Grundverkauf wurde im Gebarungseinschaubericht thematisiert und ein Überschuss durch den Grundverkauf 2018 (SÜ € 671.600) erwähnt. 2020 kam es coronabedingt zu Rücklagenentnahmen in der Höhe von € 198.364,50. Sehr ausführlich wird u.a. die Anpassung der Hundeabgabe und der Friedhofsgebühren gefordert. **Die Finanzlage der Gemeinde 2021 wird als angespannt bezeichnet** – trotz der Einnahmen aus dem Grundverkauf 2018 (mehr als die Hälfte der jährlichen Nettoertragsanteile). Auch hier wiederum meine Frage: **Wo ist das Geld geblieben?**

Ich bedaure sehr, dass die Aufsichtsbehörde mich nicht bei der Frage nach dem Verbleib der Einnahmen aus dem Grundverkauf unterstützt. Mit diesem Schreiben können Sie die Angelegenheit für die Aufsichtsbehörde von meiner Seite als beendet sehen; es wird von mir keine weiteren Schreiben geben. Ich werde auf anderen Wegen versuchen, Klarheit zum Verbleib der Einnahmen zu erhalten und werde alles mir Mögliche tun, damit das Geld den Weg zurück in die Gemeindekasse findet.

Mit freundlichen Grüßen  
**Christine Kiesenhofer**

Signiert von:Christine Kiesenhofer
Datum: 11.09.2022 18:49:09
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>
<b>Dieses Dokument ist digital signiert!</b>
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.handy-signatur.at">www.handy-signatur.at</a></small>

  
**A** TRUST  
einfach sicher